

Verbands- satzung

des

**Wasserbeschaffungsverbandes
Dietzhof**

vom 09.03.2012

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Rechtsstellung	4
§ 3 Aufgabe	4
§ 4 Unternehmen	4
§ 5 Verbandsgebiet	5

II. Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis	5
§ 7 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Auskunftspflicht	7
§ 10 Aufklärungspflicht	7
§ 11 Anordnungsbefugnis	7
§ 12 Zwangsmittel und Ordnungsgewalt	8
§ 13 Rechtsbehelf	8

III. Verbandsverfassung

§ 14 Verbandsorgane	8
---------------------------	---

1. Verbandsversammlung

§ 15 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	9
§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung	9
§ 17 Einberufung der Verbandsversammlung	9
§ 18 Sitzung der Verbandsversammlung	10
§ 19 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	10

2. Vorstand

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	11
§ 21 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 22 Einberufung des Vorstandes	13
§ 23 Sitzungen des Vorstandes	13

§ 24	Beschlussfassung des Vorstandes	13
§ 25	Aufwandsentschädigung	14

3. Verbandsvorsteher

§ 26	Wahl des Verbandsvorstehers	14
§ 27	Aufgaben des Verbandsvorstehers	15
§ 28	Amtshandlungen des Verbandsvorstehers	15

4. Verwaltung

§ 29	Kassen- und Bankgeschäfte des Verbandes	16
§ 30	Übertragung von Verbandstätigkeiten	16
§ 31	Verschwiegenheitspflicht	16

IV. Rechnungswesen

§ 32	Haushaltsplan	16
§ 33	Überschreiten des Haushaltsplanes	17
§ 34	Aufnahme und Tilgung von Darlehen	17
§ 35	Prüfung des Haushalts	17
§ 36	Entlastung	18

V. Aufsicht

§ 37	Staatliche Aufsicht	18
§ 38	Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen	18
§ 39	Zustimmungspflichtige Geschäfte	19
§ 40	Informationsrecht der Aufsichtsbehörde	19
§ 41	Verbandsschau	20

VI. Schlussbestimmungen

§ 42	Bekanntmachungen	20
§ 43	Inkrafttreten	20

I.

Grundlagen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Dietzhof"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dietzhof, Gemeinde Leutenbach, Landkreis Forchheim

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 und damit gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Verbandssatzung; ergänzend werden die Abgabe von Wasser durch die Wasserabgabesatzung (WAS) sowie die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) geregelt.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Unternehmen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers.
- (2) Das Unternehmen besteht im Wesentlichen aus dem Wasserschutzgebiet entsprechend der durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Schutzgebietsverordnung, der zentralen Versorgungsanlage (Quellen mit Fassungsbereich, Sammelschacht,

Zulaufleitungen und Hochbehälter), dem Verteilungssystem mit Haupt- und Versorgungsleitungen sowie aus den der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Arbeiten, Maßnahmen und Handlungen.

- (3) Pläne zu Bestandteilen des Unternehmens werden vom Verbandsvorsteher aufbewahrt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst den Ortsteil Dietzhof der Gemeinde Leutenbach sowie die angrenzenden Flächen des Wasserschutzgebietes entsprechend der durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Schutzgebietsverordnung.

II. Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, welches er laufend aktualisiert. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes gelten als ein Mitglied. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer.
- (4) Mitglieder können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Verbandsgebiet werden, die
 - a) einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe haben oder zu erwarten haben oder
 - b) Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Verband formlos schriftlich zu beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Aufnahme des betreffenden Grundstückes in das Mitgliedschaftsverzeichnis.
- (6) Die Befugnis der Aufsichtsbehörde gemäß § 23 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes bleibt unberührt.

- (7) Die Aufhebung einer Mitgliedschaft erfolgt entsprechend den Regelungen der §§ 24 und 25 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 7

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Mitgliederverzeichnis eingetragene Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit das für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere ist er berechtigt, im Mitgliederverzeichnis eingetragene Grundstücke für die Durchleitung von Wasser samt den damit verbundenen technischen Einrichtungen und Bauwerken in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen dem duldenden Mitglied dadurch unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Verband stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welcher Weise sein Grundstück in Anspruch genommen wird, welche Maßnahmen dazu durch den Verband ergriffen werden und welche Entschädigung hierfür als Ausgleich gewährt wird.

§ 8

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen Beiträgen und laufenden Beiträgen (Gebühren). Mit einmaligen Beiträgen werden die durch Darlehen, Zuschüsse oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung oder Anschaffung sowie Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen gedeckt. Die laufenden Beiträge werden zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen sowie für die Verwaltung und den Kapitaldienst des Verbandes verwendet.
- (3) Die Beiträge der Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.
- (4) Wird eine Maßnahme des Verbandes abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beiträge entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (5) Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) festgelegt.

- (6) Die Beiträge der Verbandsmitglieder werden vom Verband auf Grundlage der Verbandssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch schriftlichen Bescheid festgestellt.
- (7) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 9 **Auskunftspflicht**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband über veränderte Tatsachen oder Rechtsverhältnisse, die für die Mitgliedschaft oder die Beurteilung der damit verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, unverzüglich schriftlich zu informieren. Bis zum Zugang der Änderungsinformation gelten die Rechte und Pflichten der Mitglieder unverändert weiter.

§ 10 **Aufklärungspflicht**

Bei Veräußerung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks hat der Veräußerer den Eigentumsnachfolger über die (dingliche) Mitgliedschaft des Grundstücks beim Verband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufzuklären.

§ 11 **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die Bestimmungen der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) sowie die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen. Weiterreichende Anordnungsbefugnisse zum Schutz des Verbandsunternehmens werden durch den Gesetzgeber (z. B. Eigenüberwachungsverordnung) oder die Aufsichtsbehörde (z. B. Schutzgebietsverordnung) geregelt.

§ 12

Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

- (1) Anordnungen (Verwaltungsakte) des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beruhen, können mit einem Zwangsgeld versehen werden.
- (2) Wird eine auf Bescheid beruhende Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig erfüllt, so kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.
- (3) Die auf der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) oder der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
- (4) Vereinnahmte Zwangsgelder und Säumniszuschläge fallen an den Verband.

§ 13

Rechtsbehelf

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III.

Verbandsverfassung

§ 14

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

1. Verbandsversammlung

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 2.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
4. Beschlussfassung über Änderungen der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes
6. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
8. Genehmigung der Haushaltsrechnung
9. Entlastung des Vorstands
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
11. Beschlussfassung über Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
13. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
14. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden

§ 17

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher einberufen. Dazu ist die Einladung mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Beratungsgegenstände unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach zu veröffentlichen. Bei der Berechnung der La-

ungsfrist zählen der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes und der Versammlungstag nicht mit.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsmitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde es unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandsversammlungen gesondert einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Absendetag der Einladung und der Versammlungstag nicht mit.

§ 18

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, mit einem Vertreter beratend an der Sitzung teilzunehmen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann Pressevertretern und Gästen die Teilnahme gestatten.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese muss den Tag und den Ort der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit sowie alle behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben und wird vom Schriftführer aufbewahrt. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Sie ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder auch beschlussfähig, wenn es sich um eine satzungsgemäß mit gleichen Beratungsgegenständen einberufene Wiederholungsversammlung handelt und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ungeachtet der Anzahlvertretener Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl oder Größe seiner im Mitgliederverzeichnis erfassten Grundstücke. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Als Vertreter darf nur ein Verwandter 1. Grades oder ein anderes Verbandsmitglied benannt werden. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen. Bei Verwandten 1. Grades oder Ge-

schwistern kann der Vorstandsvorsteher auf die Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht verzichten.

- (3) Es wird offen abgestimmt. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Davon abweichend sind für einen Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes oder seine Auflösung mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die Wahl kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche zwei Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

2. Vorstand

§ 20

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand), dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorstand), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Wasserwart und bis zu 5 Beisitzern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nur Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 oder von diesen schriftlich zur Übernahme ihrer Rechte bevollmächtigte Angehörige 1. Grades sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung gemäß § 19 Abs. 4 gewählt. Die Wahl einer Bewerberliste in einem Wahlgang ist zulässig, wenn keine weiteren Bewerber vorhanden sind und die Mehrheit der in der Wahlversammlung vertretenen Mitglieder dem zustimmt. Der Vorstandsvorsitzende ist in jedem Fall einzeln zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern durch die Wahl der Versammlung keine Zuweisung der Aufgaben und der Stellvertretung an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt ist, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung eine Vorstandssitzung einberufen werden, in der der Vorstand über

die Verteilung der Ressorts und die Stellvertretung beschließt. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Das Amt des Verbandsvorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Wahl des neuen Verbandsvorstandes hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden. Es muss Ersatz gewählt werden, wenn drei Mitglieder ausgeschieden sind.
- (6) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelten die Regelungen des Wasserverbandsgesetzes.

§ 21

Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Verbandssatzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:
 1. Erstellung der Haushaltsrechnung
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge
 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 4. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln
 5. Entscheidung über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen gemäß § 7
 6. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 7. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes von mehr als 2.500 Euro beinhalten
 8. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und beauftragte Erfüllungsgehilfen des Verbandes
 9. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben
 10. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes
 11. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
- (2) Der Verbandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 22

Einberufung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Beratungsgegenstände unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu den Sitzungen ein. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Absendetag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dann ist in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weiterhin muss er auch einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 23

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Sitzung des Verbandsvorstandes vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, mit einem Vertreter beratend an der Sitzung teilzunehmen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann Pressevertretern und Gästen die Teilnahme gestatten.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese muss den Tag und den Ort der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit sowie alle behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben und wird vom Schriftführer aufbewahrt. Die Niederschrift ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift ist auch genehmigt, wenn sämtlichen Vorstandsmitgliedern eine Ausfertigung zugestellt und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung beim Verbandsvorsteher ein Einwand erhoben worden ist.

§ 24

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder satzungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Vorstandsmitglieder auch beschlussfähig, wenn es sich um eine satzungsgemäß mit gleichen Beratungsgegenständen einberufene Wiederholungssitzung handelt und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Der Verbandsvorstand ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung beschluss-

fähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Beschlussfähigkeit einstimmig feststellt.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die erschienenen Vorstandsmitglieder der Behandlung mehrheitlich zustimmen oder sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied der Behandlung widerspricht.

§ 25

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstehen, werden gegen Nachweis ersetzt.
- (2) Durch Beschluss der Versammlung kann Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe von der Versammlung festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

3. Verbandsvorsteher

§ 26

Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Versammlung gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 dieser Satzung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 3 und 4.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt der bisherige Stellvertreter (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, 2. Vorstand) seine Amtsgeschäfte für den Rest der Amtszeit. Dessen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit wird durch den Vorstand aus seiner Mitte durch Beschluss gemäß § 24 bestimmt.

§ 27

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Aufgaben des Verbands, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsteher gehören insbesondere:
 1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
 2. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand
 3. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 4. Aufsicht über die Verbandsarbeiten und Überwachung der Verbandsanlagen
 5. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes
 6. Entscheidung über Verpflichtungen des Verbandes bis zu 2.500 Euro
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher unbeschadet des § 16 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 21 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Verbandsvorstandes übertragen werden.

§ 28

Amtshandlungen des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu treffen. Über Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Erklärungen für Geschäfte, durch die der Verband bis zu 2.500 Euro verpflichtet werden soll, sind vom Verbandsvorsteher oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen für Geschäfte, durch die der Verband mit mehr als 2.500 Euro belastet werden soll, sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Aufgaben des Verbandsvorstehers können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes im Einzelfall oder allgemein anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

4. Verwaltung

§ 29

Kassen- und Bankgeschäfte des Verbandes

Der Kassier, bei Verhinderung sein Stellvertreter, erledigt die Kassen- und Bankgeschäfte des Verbandes unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Der Kassier und sein Stellvertreter erhalten jeweils Einzelvollmacht für das Verbandskonto.

§ 30

Übertragung von Verbandstätigkeiten

- (1) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Personen oder Institutionen bedienen. Er kann insbesondere eigene Teilaufgaben zugelassenen Sachverständigen übertragen.
- (2) Der Verband kann sein Rechnungswesen geeigneten Fachleuten oder Institutionen außerhalb des Verbandes übertragen. Die entsprechende Zuständigkeit der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes bleiben davon unberührt.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Verbandstätigkeiten sind die damit beauftragten Personen oder Institutionen schriftlich auf die Verschwiegenheit hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte zu verpflichten.

IV. Rechnungswesen

§ 32

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge oder Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden, soweit kein davon abweichender Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt.
- (5) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 33

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst, beruft sie der Vorstand zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 34

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.
- (2) Zur Aufnahme von Darlehen von über 50.000 Euro bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen, daraus sich ergebende Tilgungsbeiträge sind in den Haushaltsplan einzustellen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan aufzunehmen und in den Haushaltsplan einzustellen. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sind die Mittel zur Tilgung planmäßig anzusammeln.

§ 35

Prüfung des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Kassenprüfer.

- (2) Als Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung gemäß § 19 Abs. 4 zwei Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit des Verbandsvorstandes gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Verbandsvorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben den Auftrag,
 - 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob die Einnahme- und Ausgabebeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen
 - 2. die Verbandsversammlung über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen

§ 36

Entlastung

Der Verbandsvorstand legt die Haushaltsrechnung der Verbandsversammlung vor. Die Kassenprüfer geben der Verbandsversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

V.

Aufsicht

§ 37

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Forchheim.
- (2) Neben der Aufsichtsbehörde stehen in technischen Angelegenheiten die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden und in hygienischen Angelegenheiten die Gesundheitsbehörden zur Verfügung.

§ 38

Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - 1. für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung
 - 2. für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe

3. für Beschlüsse zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 39

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen oder anderen Krediten) von über 50.000 Euro
 4. zur Bestellung von Sicherheiten sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandsvorstandes
 6. zur Vereinbarung von Entschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder, soweit sie über den Ersatz von Aufwänden gemäß § 23 Abs. 1 hinaus gehen
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes
 8. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 40

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Beratungsgegenstände zu den Verbandsversammlungen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält die Niederschrift über die Verbandsversammlung in Abschrift. Insbesondere sind der Aufsichtsbehörde die Ergebnisse von Wahlen mitzuteilen und die Haushaltspläne samt Nachträgen mitzuteilen.

§ 41 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Die Aufgaben der Verbandsschau gelten als durch die technische Verbandsaufsicht erfüllt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Satzungsänderungen, die Änderung des Unternehmen oder der Aufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim öffentlich bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (2) Einladungen zur Verbandsversammlung und andere Mitteilungen an die Mitglieder werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach bekannt gemacht.
- (3) Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (4) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Mitteilung eingesehen werden kann.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 30.01.1978 in der geänderten Fassung vom 26.03.1987 außer Kraft.

Diese Verbandssatzung wurde durch Beschluss der Versammlung am 13.02.2012 erlassen und vom Landratsamt Forchheim als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.03.2012 genehmigt.

Dietzhof, den 09.03.2012



Igor Lamprecht

Vorsteher

Wasserbeschaffungsverband Dietzhof

Diese Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 07/2012 vom 14.03.2012 veröffentlicht worden und tritt damit bestimmungsgemäß am 01.04.2012 in Kraft.

Dietzhof, den 30.03.2012



Igor Lamprecht

Vorsteher

Wasserbeschaffungsverband Dietzhof